

BGer 1B 361/2018 vom 20. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_361_2018

FR: TF 1B 361/2018 du 20 août 2018

IT: TF 1B 361/2018 del 20 agosto 2018

Regeste

Verlängerung der Untersuchungshaft | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Haftentscheid des Obergerichts. Dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen nach den Art. 78 ff. BGG gegeben. Der Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Entscheids und Haftentlassung ist zulässig (BGE 132 I 21 E. 1). Der Beschwerdeführer ist durch die Verweigerung der Haftentlassung in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und damit zur Beschwerde befugt (Art. 81 Abs. 1 BGG). Er macht die Verletzung von Bundesrecht geltend, was zulässig ist (Art. 95 lit. a BGG). Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass auf die Beschwerde eingetreten werden kann.

E. 2

Untersuchungshaft kann angeordnet werden, wenn ein dringender Tatverdacht in Bezug auf ein Verbrechen oder Vergehen sowie Flucht-, Kollusions- oder Wiederholungsgefahr besteht (Art. 221 Abs. 1 StPO). Umstritten ist einzig, ob der Beschwerdeführer dringend verdächtig ist, an der Ermordung von B._____ beteiligt gewesen zu sein und damit ein Verbrechen begangen zu haben. Die weiteren Haftvoraussetzungen liegen unbestrittenermassen vor.

E. 2.1

Der Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer stützt sich im Wesentlichen auf die Erhebung der Randdaten der Mobiltelefone des Beschwerdeführers und des Mitbeschuldigten D._____. Daraus ergibt sich, dass die beiden in der Tatnacht zwischen 00.58 Uhr und 02.30 Uhr mehrfach telefonische Kontakte hatten. Um 03:30 Uhr verschwanden kurz nacheinander beide Telefone vom Netz. Um ca. 05:30 Uhr gingen beide Telefone wieder ans Netz, wobei sie im Seefeld, einem Aussenquartier der Stadt Zürich, geortet wurden. Da das Seefeld zwischen Küsnacht und dem Stadtzentrum von Zürich liegt, vermag dies den Verdacht zu begründen, dass die beiden zu einem Zeitpunkt, als B._____ bereits tot war, zusammen in einem Auto vom Tatort in Küsnacht in die Stadt Zürich fuhren. Dass der Mitbeschuldigte am Tatort gewesen war, ist durch DNA-Spuren belegt. Weiter ist unbestritten, dass die beiden in der folgenden Nacht im Cabaret "... " in Zürich feierten, wobei sie mehrere Tausend Franken ausgaben und D._____ einer Tänzerin eine Golduhr schenkte, die B._____ gehört hatte.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer wendet zwar ein, die Auswertung der Randdaten könne auch anders interpretiert werden. Es stehe nicht einmal fest, dass die Mobiltelefone ausgeschaltet worden seien, es sei auch möglich, dass sie sich an einem Ort ohne Netz befanden oder der Akku leer war. Das ist zwar, was auch dem Obergericht nicht entgangen ist, nicht von vornherein ausgeschlossen, setzt aber das eher unwahrscheinliche Zusammentreffen verschiedener Umstände voraus. Die Annahme der Staatsanwaltschaft, dass die beiden vor der Tat ihre Handys ausschalteten, nach Küsnacht fuhren, die Tat in irgendeiner Weise arbeitsteilig ausführten und sich danach gemeinsam mit dem Auto in Richtung Zürich absetzten, wobei sie unterwegs - im Seefeld - ihre Handys wieder anschalteten, liegt jedenfalls weitaus näher. Dass am Tatort keine Spuren des Beschwerdeführers gefunden wurden, vermag ihn nicht entscheidend zu entlasten; möglicherweise war er vorsichtiger als der Mitbeschuldigte und konnte das Hinterlassen von Spuren vermeiden, oder er war gar nicht im Haus des Opfers, wenn sein Tatbeitrag z.B. im "Schmiere-Stehen" und Führen des Fluchtfahrzeugs bestand.

E. 2.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass ein erheblicher Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer besteht, auch wenn die Beweislage zurzeit keineswegs erdrückend ist und es damit ungewiss erscheint, ob sie eine Verurteilung zulassen würde, wenn die Staatsanwaltschaft nicht weitere belastende Beweismittel vorlegen kann. Das ist hier allerdings nicht abschliessend zu prüfen. Der Beschwerdeführer war für die Untersuchungsbehörden erst mit seiner Verhaftung am 7. März 2018 greifbar, womit die Untersuchung gegen ihn seit weniger als einem halben Jahr richtig in Gang kommen konnte. Sie befindet sich in seinem Fall daher erst in einem relativ frühen Stadium, in dem noch keine zu hohen Anforderungen an den Tatverdacht gestellt werden dürfen. Die Auswertung der Randdaten der Handys des Beschwerdeführers und des Mitbeschuldigten D._____ und die gemeinsame Feier der Beiden in der folgenden Nacht belasten den Beschwerdeführer jedenfalls erheblich. Im jetzigen Stadium der Untersuchung reicht dieser Verdacht aus, um die Verlängerung der Untersuchungshaft zu rechtfertigen. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet.

E. 3

Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Damit wäre der Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat indessen ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gestellt, welches gutzuheissen ist, da seine Bedürftigkeit ausgewiesen scheint und die Beschwerde nicht von vornherein aussichtslos war (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.